

Anlage 3

Darstellung der verschiedenen Kalkulationen und deren Auswirkungen bei den jeweiligen Beschlussvorschlägen

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Bei der Erstellung der Kostenkalkulation wurden folgende Zielvorgaben berücksichtigt:

- Ausbau des bisherigen Platzangebotes auf insgesamt **16 Plätze für Frauen und für bis zu 18 Kinder**
- Aufnahme von mobilitätseingeschränkten Frauen/oder deren Kinder
- Aufnahme von Frauen mit einem Sohn über 12 Jahren
- Beibehaltung des bisherigen Tagessatzes pro Frau.
- Berücksichtigung der gewünschten Qualitätsstandards in der Arbeit mit den Frauen und der Kinder. Bei der Bewertung einer angemessenen Personalaufstockung wurden die Vergleichsdaten anderer Frauenhäuser in NRW sowie die Landesrichtlinie NRW zur Finanzierung der Frauenhäuser berücksichtigt. Dabei wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass die Personalausstattung der Fachkräfte, die unmittelbar mit den von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern arbeiten, im Vergleich zu der bisherigen Fachkräfteausstattung angepasst wird.

Eine Übersicht über die Finanzierungsgrundsätze der Landesrichtlinie (Anlage 1) sowie Vergleichsdaten der anderen Frauenhäuser in NRW wurde am 01.12.2016 dem Ausschuss für Soziales und Senioren als Mitteilung vorgelegt (AN 3729/2016). Diese ist zur Information der Beschlussvorlage als Anlage 2 nochmals beigefügt.

Kostenkalkulation der Betriebskosten/Tagessatz (siehe Anlage 4)

Unter Berücksichtigung der oben genannten Zielvorgaben werden bei einem Neubau eines Frauenhauses **kommunale** Kosten von insgesamt 431.014,60 € entstehen. Ausgehend von 16 Plätze für Frauen und bis zu 18 Kindern beträgt der Tagessatz pro Frau 73,80 €. Die bisherigen **kommunalen** Aufwendungen für ein Frauenhaus mit 10 Plätzen betragen 267.678,56 € (der Tagessatz hierfür beträgt 73,34 €).

Zur Beibehaltung des Qualitätsstandards werden insgesamt 2 Vollzeitstellen (1,5 Stellen Sozialarbeit für die Frauen, 0,5 Stelle Erzieherin für die Kinder) zugesetzt. Hierbei ist die vom MGEPA zusätzliche Förderung von 0,5 Stelle Sozialarbeit für ein Frauenhaus mit mindestens 11 Plätzen bereits enthalten. Die tarifliche Eingruppierung dieser Stellen erfolgt unter Anwendung der Landesrichtlinie zur Finanzierung von Frauenhäusern.

Eine weitere Aufstockung von Personal im Kinderbereich wird nicht befürwortet. Während die Anzahl der aufgenommenen Frauen durch die fest vorgesehene Platzzahl vorgegeben ist, ist die Zahl der aufgenommenen Kinder variabel. Es ist davon auszugehen, dass eine Vollbelegung von 18 Kindern über einen längeren Zeitraum nicht erfolgt.

Darüber hinaus ist die Personalausstattung des 2. Frauenhauses für den Kinderbereich als Vergleich herangezogen worden. Dort stehen bei einer Aufnahmekapazität von bis zu 14 Kindern derzeit 2 Erzieherinnen zur Verfügung. Geht man von diesem im 2. Frauenhaus bereits praktizierten Personalschlüssel aus, sind bei 17 – 18 Kindern 2,5 Stellen Erzieherinnen erforderlich. Dieser Stellenschlüssel wurde bei der oben angeführten Berechnung durch die Aufstockung einer weiteren 0,5 Stelle Erzieherin berücksichtigt.

Weitere Stellenaufstockungen im Bereich der Verwaltung und Hausmeisterei werden aus folgenden Gründen nicht vorgenommen:

Nach den Richtlinien des Landes sind Stellenanteile für Verwaltung und Hausmeisterei nicht

vorgesehen. Diese Tätigkeiten müssen von den Fachkräften der Sozialarbeit/Erzieherinnen übernommen werden.

Kalkulation der erforderlichen Investitionen im Rahmen einer Erstausrüstung

Mit Schreiben vom 06.01.2017 legt der Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ einen Investitionsplan vor. Dieser umfasst für die notwendige Erstausrüstung des Frauenhauses (einschließlich des Kinderbereiches) 162.826,50 €. Hierbei handelt es sich im Schwerpunkt um die notwendigen Ausstattungen für die zusätzlichen Plätze oder um Ausstattungen, die durch den Umzug in einen Neubau generell erforderlich sind.

Dieser Investitionsplan wurde durch die Verwaltung geprüft. Bei den Einzelpositionen wurden Vergleichswerte anderer Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe herangezogen. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, die Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten einschließlich deren Kinder aufnehmen und betreuen. Bei dieser Zielgruppe wird bei der Einrichtung der Zimmer die überdurchschnittliche Strapazierfähigkeit und hohe Beanspruchung durch eine große Fluktuation oder starken Aggressionspotentials durch die Bewohnerinnen berücksichtigt.

Für die Erstausrüstung ist aus Sicht der Verwaltung eine Grundausrüstung im Umfang von 85.839,- € erforderlich. Für diese Grundausrüstung ist ein einmaliger Investitionszuschuss zu gewähren.

Alternative (Vorschlag des Vereines „Frauen helfen Frauen e.V.“)

- Ausbau des bisherigen Platzangebotes auf insgesamt **16 Plätze für Frauen und bis zu 14 Kindern**
- Aufnahme von mobilitätseingeschränkten Frauen/oder deren Kinder
- Aufnahme von Frauen mit einem Sohn über 12 Jahren
- Uneingeschränkte Berücksichtigung der Qualitätsstandards in der Arbeit mit den Frauen und Kinder.

Kostenkalkulation der Betriebskosten/Tagessatz (siehe Anlage 4)

Unter Berücksichtigung der oben genannten Zielvorgaben werden bei einem Neubau eines Frauenhauses **kommunale** Kosten von insgesamt 479.553,10 € entstehen. Ausgehend von insgesamt 16 Plätze für Frauen beträgt der Tagessatz pro Frau 82,12 €.

Die bisherigen **kommunalen** Aufwendungen für ein Frauenhaus mit 10 Plätzen betragen insgesamt 267.678,56 € (der Tagessatz pro Frau beträgt hierfür 73,34 €).

Für die Arbeit mit den von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder werden für die Platzerweiterung **insgesamt 3 Vollzeitstellen** beantragt. Für die Arbeit mit den Kindern wird zusätzlich eine **höhere Eingruppierung** beantragt. Hierbei ist die vom MGEPA zusätzliche Förderung von 0,5 Stelle Sozialarbeit für ein Frauenhaus mit mindestens 11 Plätzen bereits enthalten.

Bei den beantragten zusätzlichen Stellen für die Erweiterung des Platzangebotes handelt es sich um:

- 1,5 Stelle Sozialarbeit für die Arbeit mit den Frauen
- 0,5 Stelle Sozialarbeit für die Arbeit mit den Kindern in der Eingruppierung EG 9 (lt. Landesrichtlinie EG 6).
- 0,5 Stelle Hausmeisterin
- 0,5 Stelle Verwaltung.

Die jeweiligen Stellen sowie die abweichende Eingruppierung werden wie folgt begründet:

Höhere Eingruppierung der 0,5 Stelle für die Arbeit mit den Kindern

Die Arbeit im Frauenhaus mit Mädchen und Jungen erfordern ein Studium im pädagogisch/psychologischen Bereich und/oder Berufserfahrung mit entsprechender Zusatzausbildung oder vergleichbarer Qualifikation. Den Mädchen und Jungen werden Krisenintervention, traumasensible Einzelberatung und Gruppenarbeit angeboten. Die Arbeit mit den Mädchen und Jungen und ihren Müttern stellt höchste Anforderungen an die Mitarbeiterinnen. (u.a. hohe Belastbarkeit, Flexibilität, tägliche Konfrontation und Umgang mit dem Thema Gewalt, Konfliktfähigkeit, sicherer Umgang mit Krisen, Sprachmittlung, interkulturelle Kompetenzen, Beziehungsfähigkeit und Abgrenzungsvermögen, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit anderen Institutionen).

Die Aufnahme von Jungen über 12 Jahren erfordert zudem zielgruppenspezifische, altersgerechte Krisenintervention, psychosoziale und traumapädagogische Beratung und Begleitung, sowie notwendige pädagogische Angebote. Darüber hinaus ist die kommunale Vernetzung für diese Personengruppe im Bereich der Jugendhilfe neu aufzubauen.

Die Aufnahme von Mädchen und Jungen und Müttern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erfordert zielgruppenspezifische Krisenintervention, psychosoziale und traumapädagogische Beratung und Begleitung und pädagogische Angebote. Im Einzelfall werden pflegerische Tätigkeiten und/oder Assistenz (bei Körperbehinderung) sowie Dolmetscher*innentätigkeiten (z.B. bei Gehörlosigkeit) notwendig und erfordern Kooperation mit entsprechenden Diensten.

Aufstockung der Verwaltungs- und Hausmeisterinnenstelle

Ein Frauenhaus ist eine Kriseneinrichtung. Dies bedeutet: hohe Fluktuation, traumatisierte Frauen und Kinder, gemeinschaftliche Nutzung von Wohnräumen, Küche und Sanitäranlagen. Dies beansprucht die Räumlichkeiten naturgemäß in extremem Maße. Die bisherigen 0,5 Stellenanteile für Hausmeisterei reichen lt. Mitteilung des Vereines schon zum jetzigen Zeitpunkt aus o.g. Gründen nicht aus.

Bei dem neuen und größeren Haus und einer erweiterten Form der Nutzung durch Frauen, Mädchen und Jungen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie jugendlichen Söhnen werden 0,5 zusätzliche Stellenanteile für Hausmeisterei für erforderlich gehalten.

Seit 1993 wurden die Stellenanteile für administrative Aufgaben nicht erhöht. In den vergangenen 24 Jahren hat sich jedoch der Umfang dieser Aufgaben sukzessive verändert und erhöht. Zu den regelmäßig anfallenden Aufgaben von Finanz- und Personalverwaltung sowie den allgemeinen administrativen Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebes Frauenhaus kommen hinzu:

Zunehmende Mailkorrespondenz; aufgrund des zunehmenden Bedarfes an Eigenmitteln mehr Organisation und Verwaltung von Spenden und Bußgeldern; Tagessatzabrechnungen; Sachberichte; Statistiken, Verwendungsnachweise aufgrund der Förderung vom Land für besondere Bedarfe. Ein Frauenhaus mit mehr Plätzen erhöht zusätzlich den Verwaltungsaufwand.

Kalkulation der erforderlichen Investitionen im Rahmen einer Erstausrüstung

Mit Schreiben vom 06.01.2017 legt der Verein Frauen helfen Frauen einen Investitionsplan vor. Dieser umfasst für die notwendige Erstausrüstung des Frauenhauses (einschließlich des Kinderbereiches) 162.826,50 €. Hierbei handelt es sich im Schwerpunkt um die notwendigen Ausstattungen für die zusätzlichen Plätze oder um Ausstattungen, die durch

den Umzug generell erforderlich sind.

Dieser Investitionsplan wurde durch die Verwaltung geprüft. Bei den Einzelpositionen wurden Vergleichswerte anderer Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe herangezogen. Hierbei handelte es sich um Einrichtungen, die Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten einschließlich deren Kinder aufnehmen und betreuen. Bei dieser Zielgruppe wird bei einer Einrichtung der Zimmer auch auf eine überdurchschnittliche Strapazierfähigkeit und hohe Beanspruchung durch eine große Fluktuation durch die Bewohnerinnen Rücksicht genommen.

Für die Erstausrüstung ist aus Sicht der Verwaltung eine Grundausrüstung im Umfang von 83.839,- € erforderlich. Für diese Grundausrüstung soll ein einmaliger Investitionszuschuss gewährt werden.